

KOMMISSION 4

Aufgaben des Staates I Grundsätze, Finanzen und Wirtschaftsentwicklung

Erste Lesung

Bericht zuhanden des Büros des Verfassungsrates

30.06.2021

Inhaltsverzeichnis

I. Vorlage der kommission	3
A. Zusammensetzung der Kommission	3
B. Organisation und Arbeitsweise.....	3
C. Wichtigste Änderungen gegenüber den vom Plenum des Verfassungsrates im Herbst 2020 verabschiedeten Grundsätzen	3
D. Berücksichtigung der Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens	3
II. Redigierte Artikel mit Kommentar	4
Allgemeine Grundsätze.....	4
Wirtschaft.....	6
Kantonale Infrastrukturen.....	8
Finanzen.....	9
III. Anhänge	12
a. Anhörungen	12
b. Bibliographie	12
c. Liste der von der Kommission genehmigten Artikel.....	12

I. VORLAGE DER KOMMISSION

A. Zusammensetzung der Kommission

Géraldine Pouget-Zufferey (PDCVr, Präsidentin), Monika Holzegger (Zukunft Wallis, Vizepräsidentin), Romano Amacker (SVPO und Freie Wähler, Berichterstatter), Gabrielle Cornut-Zufferey (Les Verts et citoyens), Blaise Crettol (Appel Citoyen), Rainer Mathier (CVPO), François Quennoz (UDC & Union des citoyens), Jean-Pierre Rey (Valeurs Libérales-Radicales), Christine Roux (PDCVr), Jean-Marc Savioz (PDCVr), Pierre Schertenleib (Parti Socialiste et Gauche citoyenne), Flavio Schmid (CSPO), Raymonde Schoch (Valeurs Libérales-Radicales).

B. Organisation und Arbeitsweise

Die Kommission hat sich zwischen dem 21. April 2021 und dem 30. Juni 2021 sechsmal getroffen. Das Sekretariat der Kommission wurde von Frau Mélanie Mc Krory, wissenschaftliche Mitarbeiterin im Generalsekretariat des Verfassungsrates, wahrgenommen.

Die Kommission hat bei ihren Beratungen über die Grundsätze unter Berücksichtigung der Ergebnisse aus der Vernehmlassung lediglich bei umstrittenen oder wesentlichen Punkten Abstimmungen durchgeführt. Die Ergebnisse der durchgeführten Abstimmungen sind bei den jeweiligen Artikeln angegeben.

C. Wichtigste Änderungen gegenüber den vom Plenum des Verfassungsrates im Herbst 2020 verabschiedeten Grundsätzen

Die Kommission hat beschlossen, die Wirtschaftsförderung neu zu strukturieren und einen eigenen Artikel für den Tourismus zu schaffen. Das Prinzip der Nachhaltigkeit wurde ebenfalls überarbeitet und neu formuliert. Da die Individualbesteuerung nicht vereinbar mit Bundesrecht ist, hat die Kommission beschlossen, auf einen entsprechenden Artikel zu verzichten.

Die Kommissionsmitglieder haben gemäss den Richtlinien der Redaktionskommission genau festgelegt, ob Aufgaben dem Kanton oder dem Kanton und den Gemeinden zugewiesen werden.

D. Berücksichtigung der Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

Basierend auf den Rückmeldungen der Vernehmlassung hat die Kommission:

- das Prinzip der Nachhaltigkeit neu formuliert,
- einen eigenen Artikel für den Tourismus erarbeitet,
- angesichts der hohen Zustimmung in der Vernehmlassung beschlossen, den Mechanismus der doppelten Ausgaben- und Schuldenbremse unverändert beizubehalten.

Darüber hinaus hat die Kommission bei ihrer Überarbeitung der Grundsätze das häufig geäusserte Feedback beherzigt, sich auf Prinzipien und Ziele zu konzentrieren und hat demzufolge auf die Nennung von Mitteln oder Instrumenten weitgehend verzichtet.

II. REDIGIERTE ARTIKEL MIT KOMMENTAR

Rot = Änderungen der Redaktionskommission.

Allgemeine Grundsätze

Art. 400 Allgemeine Grundsätze

¹ Die Grundsätze von Vorbildlichkeit, Gemeinwohl, Gerechtigkeit und Solidarität leiten das Handeln des Staates.

² Kanton und Gemeinden unterhalten und entwickeln einen qualitativ hochwertigen öffentlichen Dienst.

Die Kommission hat eine Reihe von Merkmalen festgelegt, die der Staat bei der Erfüllung seiner Aufgaben berücksichtigen soll. Mit den Prinzipien der Rechtstaatlichkeit befasst sich gemäss Weisung der Koordinationskommission die Kommission 1.

Die Kommission hat mit 11 Ja, 1 Nein und 1 Enthaltung beschlossen, auf eine Bestimmung, wonach sich der Staat bei seinen Entscheidungen auf validierte wissenschaftliche Informationen berufen müsse, zu verzichten. Die Kommission war der Ansicht, dass die Formel «validierte wissenschaftliche Informationen» unklar und konkretisierungsbedürftig sei. Weiter könnte dadurch die Reaktionsfähigkeit des Staates eingeschränkt werden. Zudem haben im Plenum vier Fraktionen verlangt, diese Bestimmung zu streichen.

Art. 401 ~~Erfüllung öffentlicher Aufgaben~~ – Subsidiarität und Zusammenarbeit

¹ Kanton und Gemeinden beachten den Grundsatz der Subsidiarität. Sie übernehmen Aufgaben von öffentlichem Interesse, soweit Einzelne oder Organisationen sie nicht angemessen erfüllen können. Der Kanton übernimmt jene Aufgaben, welche die Kraft der Gemeinden übersteigen oder die einer einheitlichen Regelung bedürfen.

² Kanton, Gemeinden und mit öffentlichen Aufgaben beauftragte Private arbeiten bei der Erfüllung dieser Aufgaben zusammen.

Die Kommission hat sich dafür ausgesprochen, das Subsidiaritätsprinzip in der Kantonsverfassung zu verankern. Die vorliegende Formulierung belässt dem staatlichen Handeln bewusst einen gewissen Spielraum. Nach Ansicht der Kommission soll sowohl verhindert werden, dass alle Anliegen der Gemeinden auf den Kanton überwältigt werden als auch, dass die Gemeinden mit Aufgaben belastet werden, die sie nicht oder nur schwer erfüllen könnten.

Weiter möchte die Kommission die Zusammenarbeit zwischen Kanton, Gemeinden und mit öffentlichen Aufgaben beauftragten Privaten stärken. Dies dient der kantonalen Kohäsion und ermöglicht die Bündelung der Ressourcen.

Art. 402 ~~Erfüllung öffentlicher Aufgaben~~ – Delegation

¹ Kanton und Gemeinden können Aufgaben Dritten übertragen, wenn eine gesetzliche Grundlage dies vorsieht und ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht.

² Die betreffenden Organisationen und Personen unterstehen der Aufsicht der bevollmächtigenden Körperschaft.

Die Kommission war der Ansicht, dass Kanton und Gemeinden die Erfüllung von Aufgaben Dritten übertragen können. Die Kommission präzisiert, dass die Übertragung eine gesetzliche Grundlage bedarf.

Art. 403 Dezentrale Aufgabenerfüllung

Der Kanton kann öffentliche Aufgaben dezentral erfüllen, wenn insbesondere die Art der Aufgabe, wirtschaftlicher Mitteleinsatz und wirksame Aufgabenerfüllung es erlauben. Er sorgt für deren gerechte Verteilung auf dem Kantonsgebiet.

Die Kommissionsmitglieder haben sich einstimmig für das Prinzip der Dezentralisierung ausgesprochen. Die Kommission formulierte den vorliegenden Artikel bewusst offen. Die Kommission verlangt keine vollständige Dezentralisierung. Die Kantonsverfassung soll jedoch die Dezentralisierung der öffentlichen Aufgaben unter bestimmten Bedingungen und wo es Sinn macht, ermöglichen. 3 Kommissionsmitglieder haben eine verbindlichere Lösung gefordert.

Art. 404 Aufgabenüberprüfung

Die zuständigen Behörden des Staates überprüfen die Erfüllung der öffentlichen Aufgaben periodisch auf ihre Notwendigkeit, Wirksamkeit und Effizienz sowie ihre finanziellen Auswirkungen und deren Tragbarkeit.

Die Kommission ist der Ansicht, dass im Sinne eines verantwortungsvollen Umgangs mit staatlichen Mitteln die Erfüllung der öffentlichen Aufgaben periodisch überprüft werden sollen. Keine Änderung zur vom Plenum angenommenen Variante.

Art. 405 Regulierungsdichte

Kanton und Gemeinden ergreifen Massnahmen, um die Regulierungsdichte und den Verwaltungsaufwand so gering wie möglich zu halten.

Die Regulierungsdichte und der Verwaltungsaufwand belasten Unternehmen und Bevölkerung. Dies tangiert die Wettbewerbsfähigkeit und reduziert die Standortattraktivität des Kantons. Aus diesen Gründen hat sich die Kommission für einen Artikel ausgesprochen, welcher verlangt, dass Kanton und Gemeinden Massnahmen ergreifen, um die Regulierungsdichte und den Verwaltungsaufwand so gering wie möglich zu halten. Keine Änderung zur vom Plenum angenommenen Variante.

Art. 406 Haftung des Staates und der Amtsträger

¹ Die Gemeinwesen haften für die Schäden, den ihre Amtsträger bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben widerrechtlich verursachen.

² Der Amtsträger haftet gegenüber dem öffentlichen Gemeinwesen, in dessen Dienst er sich befindet, für den Schaden, den er ihm in Ausübung seiner amtlichen Tätigkeit durch vorsätzliche oder grobfahrlässige Verletzung seiner Dienstpflicht direkt oder indirekt zufügt.

³ Die Voraussetzungen der Haftung für rechtmässig verursachten Schaden regelt das Gesetz.

Analog zur Staatshaftung auf Bundesebene sollen die Gemeinwesen nach Ansicht der Kommission auch auf Kantonsebene für Schäden haften, die ihre Amtsträger in Ausübung amtlicher Tätigkeiten widerrechtlich verursachen. Mit 12 Ja und 1 Enthaltung hat die

Kommission Abs. 2 angefügt. Demnach ist der Rückgriff auf die Angestellten (Regress) davon abhängig, ob diesen eine vorsätzliche oder grobfahrlässige Verletzung der Dienstpflicht vorgeworfen werden kann.

Art. 407 Nachhaltige Entwicklung

¹ Kanton und Gemeinden berücksichtigen im Rahmen ihrer Entwicklung die wechselseitige Abhängigkeit der ökologischen, kulturellen, wirtschaftlichen, politischen und sozialen Aspekte ihrer Tätigkeiten.

² Sie gewährleisten **heutigen** ~~aktuellen~~ und künftigen Generationen eine gesunde und sichere Umwelt, indem sie auf das Gleichgewicht zwischen Natur und menschlichen Aktivitäten achten, insbesondere auf das Klima und die Biodiversität.

Der Kommission war es ein besonderes Anliegen, die wechselseitige Abhängigkeit der verschiedenen Aspekte der Nachhaltigkeit hervorzuheben. Weiter beabsichtigt die Kommission, für aktuelle und künftige Generationen eine gesunde und sichere Umwelt sicherzustellen und ein Gleichgewicht zwischen Natur und den menschlichen Aktivitäten zu erreichen. Die Kommissionsmitglieder heben hervor, dass diese Bestrebungen nicht bloss für künftige, sondern auch für gegenwärtige Generationen, angestrebt werden müssen.

Die Kommission hat beschlossen, auf den Begriff der «planetarischen Belastbarkeitsgrenzen» zu verzichten. Der Begriff sei zu unklar. Die Wirtschaftsverbände bemängelten in der Vernehmlassung, dass es sich dabei um ein umstrittenes Konzept, ohne wissenschaftliche Gültigkeit, handle. Auch der Verband der Walliser Gemeinden verlangte eine Streichung. Einige Kommissionsmitglieder halten die Verankerung von Konzepten in einer Verfassung für risikobehaftet, da sich wissenschaftliche Theorien weiterentwickeln und so die Verfassung an Aktualität verliere.

Die von der Kommission vorgeschlagene Formulierung ist demzufolge dynamischer und verzichtet auf die Verankerung zweifelhafter Konzepte in einer Kantonsverfassung. Die Kommission hat sich mit 4 Ja und 9 Nein gegen «Achtung der grossen natürlichen Gleichgewichte» ausgesprochen.

Dieser Artikel ist Gegenstand eines Minderheitsberichts.

Wirtschaft

Art. 408 Wirtschaftspolitik

¹ Kanton und Gemeinden schaffen die Rahmenbedingungen für eine leistungsfähige und innovative Wirtschaft. Sie fördern eine in struktureller und territorialer Hinsicht diversifizierte und ausgewogene Wirtschaft.

² Sie fördern lokale Kompetenzen und kurze Wertschöpfungsketten.

³ Sie schaffen günstige Rahmenbedingungen für die Vollbeschäftigung.

Die Kommission will, dass Kanton und Gemeinden die Rahmenbedingungen für eine leistungsfähige und innovative Wirtschaft schaffen. Da eine nachhaltige Entwicklung bereits in Art. 407 festgehalten ist, hat die Kommission mit 7 Ja, 4 Nein und 2 Enthaltungen beschlossen, auf eine Wiederholung des Begriffs «nachhaltig» bei Art. 408 zu verzichten.

Die Kommission strebt weiter eine in struktureller und territorialer Hinsicht diversifizierte und ausgewogene Wirtschaft an. Aus Sicht der Kommission ist eine Diversifizierung für die Wettbewerbsfähigkeit des Kantons ein Vorteil.

Die in Abs. 2 vom Plenum knapp angenommene Formulierung (52 Ja, 47 Nein, 3 Enthaltungen) ist aus Sicht der Kommission problematisch. In der Vernehmlassung bezeichneten die Wirtschaftsdachverbände die Bestimmung gar als «heikel». Die Kommission hat sich daher mit 11 Ja und 2 Enthaltungen entschieden, die von der Kommission ursprünglich vorgeschlagene Formulierung dem Plenum erneut zu unterbreiten. Der ursprüngliche Artikel scheint den Kommissionsmitgliedern klarer und verständlicher.

Art. 409 Monopole und Regale

Kanton und Gemeinden können Monopole errichten, sofern ein öffentliches Interesse dies erfordert. Kantonale Regale bleiben vorbehalten.

Die Kommission will eine verfassungsmässige Grundlage schaffen, damit Kanton und Gemeinden, sofern ein öffentliches Interesse dies erfordert, Monopole errichten können. Die Kommission hat sich mit 8 Ja, 4 Nein und 1 Enthaltung für eine allgemeingültige Formulierung ohne Aufzählungen ausgesprochen. Grundlage dafür waren rechtliche Abklärungen, die gezeigt haben, dass die Zuständigkeiten für Monopole und Regale unterschiedliche kantonale Behörden und Gemeinden betreffen oder, wie im Falle des Salzregals, an Dritte vergeben sind.

Art. 410 Beschäftigung und Arbeitsbedingungen

¹ Kanton und Gemeinden fördern die Anstrengungen der Wirtschaft zur Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen, die Mensch und Umwelt respektieren.

² Sie unterstützen Umschulungs-, Fortbildungs- und berufliche Wiedereingliederungsmassnahmen.

³ Der Kanton kämpft gegen prekäre Arbeitsbedingungen.

⁴ Er überwacht den Schutz der physischen und geistigen Gesundheit am Arbeitsplatz.

Die Kommission will, dass Kanton und Gemeinden die Bestrebungen der Unternehmen zur Erhaltung und Schaffung von Arbeitsstellen fördern.

Die Gesundheit der Arbeitnehmenden hat für die Kommission höchste Priorität. Es obliegt aus Sicht der Kommission dem Kanton sicherzustellen, dass prekäre Arbeitsbedingungen unterbunden werden. Ebenso hat die Kommission beschlossen, dass der Kanton die Gesundheit der Arbeitnehmenden zu überwachen habe.

Art. 411 Innovation und Forschung

Der Kanton fördert und unterstützt Innovation, Grundlagenforschung, angewandte Forschung und Entwicklung, namentlich in Unternehmen und im Bildungsbereich.

Nach Ansicht der Kommission soll der Kanton Innovation, Grundlagenforschung, angewandte Forschung und Entwicklung fördern. Die Kommission betont, dass diese Förderung namentlich bei Unternehmen und im Bildungsbereich zu erfolgen habe. Keine Änderung zur vom Plenum angenommenen Variante.

Art. 412 Wirtschaftsförderung

¹ Der Kanton fördert die Promotion des Wallis als innovativer, authentischer und nachhaltiger Kanton, um sein Image als attraktiver Ort zum Leben, zum Arbeiten und für die Freizeit zu stärken.

² Er fördert und unterstützt im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten alle Tätigkeitsbereiche, insbesondere Landwirtschaft, Handwerk, Industrie, Tourismus, Handel, Kultur und allgemein alle Wirtschaftszweige, die für den Kanton von Interesse sind.

Die Kommission misst der Wirtschaftsförderung eine grosse Bedeutung bei. Einstimmig hat die Kommission beschlossen, die Wirtschaftsbereiche Landwirtschaft, Handwerk, Industrie, Tourismus und Handel in Abs. 2 namentlich hervorzuheben. Mit 12 Ja und 1 Nein wurde Kultur in die Auflistung aufgenommen. Dank der Generalklausel «und allgemein alle Wirtschaftszweige, die für den Kanton von Interesse sind» ist die nötige Offenheit für allfällig künftige Wirtschaftsbereiche sichergestellt.

Art. 413 Tourismus

Kanton und Gemeinden schaffen die Rahmenbedingungen zur Entwicklung eines identitätsstiftenden, qualitativ hochwertigen und naturnahen Tourismus, der das Gleichgewicht zwischen Berg und Tal fördert.

Im Plenum und in der Vernehmlassung wurde gefordert, dass der Tourismus einen eigenen Artikel in der Kantonsverfassung erhält. Mit 12 Ja und 1 Nein hat die Kommission diesem Wunsch entsprochen. Der Tourismus als wichtiger und identitätsstiftender Wirtschaftszweig wird dadurch erstmals in einer Kantonsverfassung namentlich berücksichtigt. Die Kommission ist der Ansicht, dass dem Tourismus eine wichtige Querschnittsfunktion zukommt. Der Tourismus ist gerade in Bergregionen und Seitentälern für die wirtschaftliche Entwicklung von existenzieller Bedeutung. Gleichzeitig stärkt der Tourismus das Gleichgewicht zwischen Berg und Tal. Die Kommission erachtet es als notwendig, die Zusammenarbeit zwischen den Akteuren beteiligter Branchen auszubauen.

Kantonale Infrastrukturen

Art. 414 Kantonale Infrastrukturen

Der Kanton definiert eine vorbildliche, effiziente und umweltfreundliche Infrastrukturpolitik.

Die Kommission formulierte den vorliegenden Artikel bewusst offen und verzichtete auf eine explizite Auflistung gewisser Bereiche. Daher hat die Kommission auch beschlossen, dass Kulturerbe nicht namentlich zu nennen.

Finanzen

Art. 415 Grundsätze

¹ Die Haushaltsführung muss sparsam, wirksam und effizient sein. Sie zielt darauf ab, die Auswirkungen der Konjunkturzyklen abzumildern.

² Kanton und Gemeinden planen ihre Aufgaben und deren Finanzierung langfristig.

³ Jede Ausgabe setzt eine gesetzliche Grundlage, einen Budgetkredit und einen Ausgabenbeschluss des zuständigen Organs voraus.

Die Kommission vertritt die Auffassung, dass die Haushaltsführung sparsam, wirksam und effizient sein solle.

Das Plenum hat in Abs. 1 gegen den Willen der Kommission (57 Ja, 45 Nein, 2 Enthaltungen) den Begriff «antizyklische Wirtschaftspolitik» angenommen. Die Kommission möchte diesen Begriff vermeiden. «Antizyklische Wirtschaftspolitik» ist ein Instrument der Geldpolitik und in einer Verfassung unpassend. Weiter steht die Formulierung im Widerspruch zur vom Plenum klar angenommenen Absicht, dass Kanton und Gemeinden ihre Tätigkeiten langfristig planen. Daher hat die Kommission einstimmig beschlossen (1 Abwesenheit), «antizyklische Wirtschaftspolitik» durch die Formulierung «Auswirkungen der Konjunkturzyklen abzumildern» auszutauschen.

In Abs. 3 hält die Kommission einstimmig (1 Abwesenheit) fest, dass jede Ausgabe eine gesetzliche Grundlage benötige.

Art. 416 Steuern und andere Abgaben

¹ Kanton und Gemeinden erheben die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Steuern und anderen Abgaben.

² Bei der Ausgestaltung der Steuern sind die Grundsätze der Allgemeinheit, der Rechtsgleichheit und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu beachten.

³ Kanton und Gemeinden bekämpfen Steuerbetrug und Steuerhinterziehung.

Die Kommission wiederholt in Abs. 2 die sich aus Art. 127 Abs. 2 BV ergebenden Steuererhebungsprinzipien Allgemeinheit und Gleichmässigkeit der Besteuerung sowie Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Allgemeinheit bekräftigt, dass jede Person Steuern bezahlen muss, ohne Rücksicht auf persönliche Merkmale wie Religion, Abstammung oder Rasse. Rechtsgleichheit legt dar, dass Personen, die sich in gleichen Verhältnissen befinden, auch in gleicher Weise steuerlich belastet werden. Die Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit hält fest, dass jeder im Verhältnis der ihm zur Verfügung stehenden Mittel und der seine Leistungsfähigkeit beeinflussenden persönlichen Verhältnissen zur Deckung des staatlichen Finanzbedarfs beitragen muss. Mit 10 Ja und 2 Nein (1 Abwesenheit) hat sich die Kommission für «Rechtsgleichheit» anstelle «Gleichmässigkeit der Besteuerung» ausgesprochen.

Mit 53 Ja, 50 Nein und 1 Enthaltung hat sich das Plenum für die Individualbesteuerung ausgesprochen. Die Kommission hat die Thematik intensiv diskutiert und ein Rechtsgutachten bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung eingeholt. Gemäss Auskunft der Eidgenössischen Steuerverwaltung ist die einseitige, kantonale Einführung der Individualbesteuerung nicht vereinbar mit Bundesrecht und wäre als Verstoß gegen das Steuerharmonisierungsgesetz (StHG) zu qualifizieren. Den Mitgliedern der Kommission ist es wichtig, die Befugnisse des

Verfassungsrates zu respektieren. Die Kommission hat daher mit 10 Ja und 2 Nein (1 Abwesenheit) beschlossen, auf einen Artikel zur Individualbesteuerung zu verzichten.

Art. 417 Ausgaben- und Schuldenbremse

¹ Der Voranschlag des Staates muss einen Ertragsüberschuss und einen Finanzierungsüberschuss ausweisen, die für eine harmonische Entwicklung des Kantons notwendigen Investitionen und Investitionsbeteiligungen Dritter sicherstellen sowie die Tilgung eines allfälligen Bilanzfehlbetrages und der Schuld gewährleisten.

² Weicht die Rechnung vom Voranschlag ab und weist sie einen Aufwandüberschuss oder einen Finanzierungsfehlbetrag aus, so muss die Tilgung dieser Fehlbeträge im Voranschlag des übernächsten Jahres vorgesehen werden.

³ Der Staatsrat beantragt dem Grossen Rat vorgängig zum Entwurf des Voranschlags die Änderung jener Gesetzesbestimmungen, die nicht in seiner eigenen Kompetenz liegen und zur Einhaltung dieses Grundsatzes notwendig sind.

⁴ Diese Änderungen werden vom Grossen Rat in der gleichen Session beschlossen, in welcher er den Voranschlag genehmigt.

⁵ Die Gesetzgebung regelt die Anwendung der in diesem Artikel aufgestellten Grundsätze. Sie kann Ausnahmen vorsehen aufgrund der wirtschaftlichen Konjunktur oder im Falle von Naturkatastrophen oder anderen ausserordentlichen Ereignissen.

Die Kommissionsmitglieder vertreten die Ansicht, dass sich die in Art. 25 der geltenden Kantonsverfassung festgehaltene doppelte Ausgaben- und Schuldenbremse bewährt habe. Weiter haben sich 68.4 Prozent der institutionellen Akteure in der Vernehmlassung für die Beibehaltung der doppelten Ausgaben- und Schuldenbremse ausgesprochen. Die Kommission hat beschlossen, den Artikel unverändert zu belassen.

Art. 418 Aufsicht und Kontrolle

¹ Der Kanton verfügt über eine oder mehrere Behörden, die in völliger Unabhängigkeit und Autonomie die Verwendung aller öffentlichen Mittel überwachen, namentlich unter dem Gesichtspunkt der Gesetzmässigkeit, der Ordnungsmässigkeit, der Wirksamkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Effizienz.

² Diese Behörden sind namentlich mit folgenden Aufgaben betraut:

- a) der Leistungskontrolle,
- b) der Kontrolle der Regelkonformität.

Die Kommission hat sich bei der Aufsicht und Kontrolle, in Kenntnis vom Beschluss des Plenums, für einen Mittelweg ausgesprochen. Die Kommission will die Aufsichtsorgane wie Rechnungshof oder Finanzinspektorat in der Verfassung nicht bezeichnen, aber auch nicht die Schaffung eines Rechnungshofes verunmöglichen. Die Kommission beschränkt sich darauf, die völlige Unabhängigkeit und Autonomie in der Verfassung zu garantieren und die Aufgaben der Kontrollorgane zu umschreiben. Die aufgelisteten Aufgabenbereiche gehen über die blosser Finanzkontrolle hinaus, da die Verwendung aller öffentlichen Mittel auch unter dem Gesichtspunkt der Wirksamkeit, Wirtschaftlichkeit und Effizienz geprüft werden muss. Weiter hat die Kommission mit 9 Ja, 1 Nein, 1 Enthaltung (2 Abwesenheiten) beschlossen, dass die Aufsicht und Kontrolle durch eine oder mehrere Behörden erfolgen könne.

Der von der Kommission vertretene Mittelweg und die pragmatische Formulierung ermöglichen es, Konflikte in diesem Bereich zu vermeiden.

Dieser Bericht wurde am 30. Juni 2021 genehmigt.

Die Kommissionspräsidentin: **Géraldine Pouget-Zufferey**

Der Kommissionsberichtersteller: **Romano Amacker**

III. ANHÄNGE

a. Anhörungen

–

b. Bibliographie

–

c. Liste der von der Kommission genehmigten Artikel

Allgemeine Grundsätze

Art. 400 Allgemeine Grundsätze

¹ Die Grundsätze von Vorbildlichkeit, Gemeinwohl, Gerechtigkeit und Solidarität leiten das Handeln des Staates.

² Kanton und Gemeinden unterhalten und entwickeln einen qualitativ hochwertigen öffentlichen Dienst.

Art. 401 ~~Erfüllung öffentlicher Aufgaben~~ – Subsidiarität und Zusammenarbeit

¹ Kanton und Gemeinden beachten den Grundsatz der Subsidiarität. Sie übernehmen Aufgaben von öffentlichem Interesse, soweit Einzelne oder Organisationen sie nicht angemessen erfüllen können. Der Kanton übernimmt jene Aufgaben, welche die Kraft der Gemeinden übersteigen oder die einer einheitlichen Regelung bedürfen.

² Kanton, Gemeinden und mit öffentlichen Aufgaben beauftragte Private arbeiten bei der Erfüllung dieser Aufgaben zusammen.

Art. 402 ~~Erfüllung öffentlicher Aufgaben~~ – Delegation

¹ Kanton und Gemeinden können Aufgaben Dritten übertragen, wenn eine gesetzliche Grundlage dies vorsieht und ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht.

² Die betreffenden Organisationen und Personen unterstehen der Aufsicht der bevollmächtigenden Körperschaft.

Art. 403 Dezentrale Aufgabenerfüllung

Der Kanton kann öffentliche Aufgaben dezentral erfüllen, wenn insbesondere die Art der Aufgabe, wirtschaftlicher Mitteleinsatz und wirksame Aufgabenerfüllung es erlauben. Er sorgt für deren gerechte Verteilung auf dem Kantonsgebiet.

Art. 404 Aufgabenüberprüfung

Die zuständigen Behörden des Staates überprüfen die Erfüllung der öffentlichen Aufgaben periodisch auf ihre Notwendigkeit, Wirksamkeit und Effizienz sowie ihre finanziellen Auswirkungen und deren Tragbarkeit.

Art. 405 Regulierungsdichte

Kanton und Gemeinden ergreifen Massnahmen, um die Regulierungsdichte und den Verwaltungsaufwand so gering wie möglich zu halten.

Art. 406 Haftung des Staates und der Amtsträger

¹ Die Gemeinwesen haften für die Schäden, den ihre Amtsträger bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben widerrechtlich verursachen.

² Der Amtsträger haftet gegenüber dem öffentlichen Gemeinwesen, in dessen Dienst er sich befindet, für den Schaden, den er ihm in Ausübung seiner amtlichen Tätigkeit durch vorsätzliche oder grobfahrlässige Verletzung seiner Dienstpflicht direkt oder indirekt zufügt.

³ Die Voraussetzungen der Haftung für rechtmässig verursachten Schaden regelt das Gesetz.

Art. 407 Nachhaltige Entwicklung

¹ Kanton und Gemeinden berücksichtigen im Rahmen ihrer Entwicklung die wechselseitige Abhängigkeit der ökologischen, kulturellen, wirtschaftlichen, politischen und sozialen Aspekte ihrer Tätigkeiten.

² Sie gewährleisten **heutigen** ~~aktuellen~~ und künftigen Generationen eine gesunde und sichere Umwelt, indem sie auf das Gleichgewicht zwischen Natur und menschlichen Aktivitäten achten, insbesondere auf das Klima und die Biodiversität.

Wirtschaft

Art. 408 Wirtschaftspolitik

¹ Kanton und Gemeinden schaffen die Rahmenbedingungen für eine leistungsfähige und innovative Wirtschaft. Sie fördern eine in struktureller und territorialer Hinsicht diversifizierte und ausgewogene Wirtschaft.

² Sie fördern lokale Kompetenzen und kurze Wertschöpfungsketten.

³ Sie schaffen günstige Rahmenbedingungen für die Vollbeschäftigung.

Art. 409 Monopole und Regale

Kanton und Gemeinden können Monopole errichten, sofern ein öffentliches Interesse dies erfordert. Kantonale Regale bleiben vorbehalten.

Art. 410 Beschäftigung und Arbeitsbedingungen

¹ Kanton und Gemeinden fördern die Anstrengungen der Wirtschaft zur Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen, die Mensch und Umwelt respektieren.

² Sie unterstützen Umschulungs-, Fortbildungs- und berufliche Wiedereingliederungsmassnahmen.

³ Der Kanton kämpft gegen prekäre Arbeitsbedingungen.

⁴ Er überwacht den Schutz der physischen und geistigen Gesundheit am Arbeitsplatz.

Art. 411 Innovation und Forschung

Der Kanton fördert und unterstützt Innovation, Grundlagenforschung, angewandte Forschung und Entwicklung, namentlich in Unternehmen und im Bildungsbereich.

Art. 412 Wirtschaftsförderung

¹ Der Kanton fördert die Promotion des Wallis als innovativer, authentischer und nachhaltiger Kanton, um sein Image als attraktiver Ort zum Leben, zum Arbeiten und für die Freizeit zu stärken.

² Er fördert und unterstützt im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten alle Tätigkeitsbereiche, insbesondere Landwirtschaft, Handwerk, Industrie, Tourismus, Handel, Kultur und allgemein alle Wirtschaftszweige, die für den Kanton von Interesse sind.

Art. 413 Tourismus

Kanton und Gemeinden schaffen die Rahmenbedingungen zur Entwicklung eines identitätsstiftenden, qualitativ hochwertigen und naturnahen Tourismus, der das Gleichgewicht zwischen Berg und Tal fördert.

Kantonale Infrastrukturen

Art. 414 Kantonale Infrastrukturen

Der Kanton definiert eine vorbildliche, effiziente und umweltfreundliche Infrastrukturpolitik.

Finanzen

Art. 415 Grundsätze

¹ Die Haushaltsführung muss sparsam, wirksam und effizient sein. Sie zielt darauf ab, die Auswirkungen der Konjunkturzyklen abzumildern.

² Kanton und Gemeinden planen ihre Aufgaben und deren Finanzierung langfristig.

³ Jede Ausgabe setzt eine gesetzliche Grundlage, einen Budgetkredit und einen Ausgabenbeschluss des zuständigen Organs voraus.

Art. 416 Steuern und andere Abgaben

¹ Kanton und Gemeinden erheben die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Steuern und anderen Abgaben.

² Bei der Ausgestaltung der Steuern sind die Grundsätze der Allgemeinheit, der Rechtsgleichheit und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu beachten.

³ Kanton und Gemeinden bekämpfen Steuerbetrug und Steuerhinterziehung.

Art. 417 Ausgaben- und Schuldenbremse

¹ Der Voranschlag des Staates muss einen Ertragsüberschuss und einen Finanzierungsüberschuss ausweisen, die für eine harmonische Entwicklung des Kantons notwendigen Investitionen und Investitionsbeteiligungen Dritter sicherstellen sowie die Tilgung eines allfälligen Bilanzfehlbetrages und der Schuld gewährleisten.

² Weicht die Rechnung vom Voranschlag ab und weist sie einen Aufwandüberschuss oder einen Finanzierungsfehlbetrag aus, so muss die Tilgung dieser Fehlbeträge im Voranschlag des übernächsten Jahres vorgesehen werden.

³ Der Staatsrat beantragt dem Grossen Rat vorgängig zum Entwurf des Voranschlags die Änderung jener Gesetzesbestimmungen, die nicht in seiner eigenen Kompetenz liegen und zur Einhaltung dieses Grundsatzes notwendig sind.

⁴ Diese Änderungen werden vom Grossen Rat in der gleichen Session beschlossen, in welcher er den Voranschlag genehmigt.

⁵ Die Gesetzgebung regelt die Anwendung der in diesem Artikel aufgestellten Grundsätze. Sie kann Ausnahmen vorsehen aufgrund der wirtschaftlichen Konjunktur oder im Falle von Naturkatastrophen oder anderen ausserordentlichen Ereignissen.

Art. 418 Aufsicht und Kontrolle

¹ Der Kanton verfügt über eine oder mehrere Behörden, die in völliger Unabhängigkeit und Autonomie die Verwendung aller öffentlichen Mittel überwachen, namentlich unter dem Gesichtspunkt der Gesetzmässigkeit, der Ordnungsmässigkeit, der Wirksamkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Effizienz.

² Diese Behörden sind namentlich mit folgenden Aufgaben betraut:

- a) der Leistungskontrolle,
- b) der Kontrolle der Regelkonformität.